

Dimitri Livadiotis

Studienreferendar

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg

Fachseminar: Wirtschaftslehre

Fachseminarleiterin: Frau Herrmann

Unterrichtsentwurf

Fach: Versicherungslehre **Schule:** OSZ Banken u. Versicherungen **Klasse:** 4909

Datum: 10.12.1999 **Zeit:** 9.40 – 10.25 Uhr **Raum:** 3202

Thema des Lernabschnitts: Der Versicherungsvertrag mit seinen Pflichten

Thema der Lerneinheit: Zustandekommen des Vertrags

Thema der Unterrichtsstunde: Die Billigungsklausel § 5 VVG

1. Entscheidungsvoraussetzungen

1. Angaben zur Klasse

Die Klasse OB 4909 besteht inzwischen nur noch aus 5 Schülern und 12 Schülerinnen (5 Schüler/innen wurden zum Ende der Probezeit entlassen), die sich im ersten Semester ihrer 2½- bis 3-jährigen Ausbildung zum „Versicherungskaufmann /-frau“ befinden. Die Schüler sind teilweise in großen Versicherungsunternehmen im Innendienst beschäftigt, teilweise jedoch auch in kleinen Maklerbüros im Außendienst.

Die Altersstruktur der Schüler verteilt sich folgendermaßen:

1976	1977	1978	1979	1980	1981	1983
1	1	2	6	5	1	1

Die Schüler haben unterschiedliche Schulabschlüsse:

Mittlere Reife	Fachhochschulreife	Abitur
5	3	8

Ihr Vorwissen ist wegen der innerbetrieblichen Ausbildung und der unterschiedlichen Versicherungssparten, in denen die Schüler eingesetzt werden sehr unterschiedlich.

Die Klasse ist ziemlich lebhaft und unruhig. Die Konzentrationsfähigkeit einzelner Schüler reicht oft nicht bis zum Ende einer Doppelstunde aus.

Die Leistungsbereitschaft der Klasse schätze ich als durchschnittlich ein, die Mehrheit der Schüler versucht (qualitativ nicht sehr hochwertig) mitzuarbeiten, einige, darunter auch Schüler, die schriftlich gute bis sehr gute Leistungen gezeigt haben halten sich jedoch sehr zurück.

Das Leistungsvermögen der Schüler ist meiner Meinung nach durchschnittlich, vielleicht sogar nur ausreichend, denn im Allgemeinen sind die Versicherungsklassen wohl relativ leistungsstark. Den Schülern stehen die Lehrbücher „Versicherungslehre 1“ und „Versicherungslehre 2“ (Teil 1 und 2) vom Berufsbildungswerk der deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) zur Verfügung. Diese Bücher werden eingesetzt, um den Schülern die Möglichkeit zu geben, zu Hause freiwillig etwas nachzulesen; der Unterricht selbst bezieht sich selten auf sie.

2. Angaben zum Referendar

Ich befinde mich im ersten Semester meiner schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine erste Lehrprobe im Fachseminar Wirtschaftslehre. Seit Beginn des Schuljahres unterrichte ich die Klasse im Fach Versicherungslehre mit meinem anleitenden Lehrer Hr. Walslebe zusammen. Das Fach Versicherungslehre war mir bis zum Beginn meiner Referendarsausbildung kein Begriff; ich habe weder eine Lehre in diesem Beruf absolviert, noch in der Universität Vorlesungen oder Seminare dazu besucht. Zwei von vier Stunden in der Woche halte ich durchschnittlich selbst, weitere zwei hospitiere ich regelmäßig. Mein Verhältnis zur Klasse ist gut.

2. Stellung der Stunde im Unterricht

Der Lernabschnitt „Der Versicherungsvertrag mit seinen Pflichten“ (23 Stunden) gliedert sich in die Lerneinheiten „Zustandekommen des Vertrags“ (5 Stunden), „Rechtspflichten“ (2 Stunden), „Versicherungsbeginne“ (6 Stunden) und „Erst- und Folgeprämienberechnung“ (10 Stunden). In den vorangegangenen Stunden hat mein anleitender Lehrer die Einheit „Versicherungsbeginne“ und Teile der Einheit „Zustandekommen des Vertrags“ (Versicherungsantrag) unterrichtet. In den letzten zwei Versicherungslehre Blöcken vor dieser „außerplanmäßigen“ Stunde (die Klasse hätte eigentlich Sport) wurde die zweite Klassenarbeit geschrieben und die Rangordnung der Rechtsquellen (insbesondere VVG vor BGB-Vorschriften) unterrichtet.

3. Inhalts- und Zielentscheidungen

3.1. Inhaltsentscheidungen

3.1.1. Sachanalyse

Der Versicherungsvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch zwei einseitig empfangsbedürftige Willenserklärungen – Antrag und Annahme – zustande kommt. In der Regel beantragt der potentielle Versicherungsnehmer (VN) Versicherungsschutz, der vom Versicherer (VR) angenommen wird.

Der VN beantragt Versicherungsschutz, indem er einen Formantrag des VR ausfüllt, unterschreibt und dem VR zukommen läßt (meist über einen Versicherungsvermittler).

Der VR nimmt den Antrag an, indem er dem Antragsteller im Rahmen der geltenden (gesetzlichen oder vereinbarten) Bindefrist eine Annahmestätigung (ausdrückliche Annahmeerklärung) oder den Versicherungsschein – synonym: Police – (konkludente Annahmeerklärung) übersendet. Mit dem Zugang eines dieser Urkunden ist der Vertrag formell zustande gekommen.

Daraufhin hat der VN ein allgemeines Widerspruchs-, bzw. Widerrufs- oder Rücktrittsrecht (§§5a, 8 VVG) bezüglich seiner Willenserklärung oder des Versicherungsvertrags. Unabhängig davon bleibt das Recht des VN bestehen, den Vertrag aus §§ 119ff. BGB anzufechten (dieses gilt natürlich auch für den VR). Diese (recht komplizierte) Thematik folgt auf das Thema dieser Stunde.

Die „Billigungsklausel“ §5 VVG (benannt nach der vor 1939 in den meisten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) enthaltenen Klausel) regelt die Rechtsfolgen von Abweichungen zwischen gestelltem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen und der Versicherungsurkunde (dazu gehören neben der Police auch den Vertrag ergänzende Briefe, Nachträge oder Verlängerungsscheine).

Das VVG hat als spezielleres Recht Vorrang vor den allgemeinen Regelungen des BGB. So kommt es zu der interessanten Situation, daß eine vom Antrag abweichende Annahme bei einem Kaufvertrag und bei einem Versicherungsvertrag zu unterschiedlichen Ergebnissen führt.

Gemäß § 150 (2) BGB gilt eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung des ursprünglichen Antrags, verbunden mit einem neuen Antrag. Der (ursprüngliche) Antragsteller kann nun diesen neuen Antrag durch eine erneute Willenserklärung annehmen; dann kommt ein Vertrag auf Grundlage des geänderten Antrags zustande.

Lehnt er ab oder schweigt er, dann kommt es i.A.¹ nicht zum Vertragsschluß. Das Schweigen ist (laut Palandt, S. 80) i.d.R. keine Willenserklärung, denn der Schweigende bringt weder Zustimmung noch Ablehnung zum Ausdruck. Es gibt jedoch Ausnahmen, wie das Schweigen bei einem Rechtsgeschäft, in dem der Schweigende verpflichtet gewesen wäre, seinen gegenteiligen Willen zum Ausdruck zu bringen².

Die Regelung des §5 VVG ist zwar aus anderen Beweggründen entstanden, setzt aber an dieser Ausnahme an: Gemäß § 5 (1) VVG gilt die vom Antrag oder getroffenen Vereinbarungen abweichende Annahme (= Neuantrag) dann als genehmigt, wenn der antragende VN nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Während dieser Frist ist der Vertrag rechtlich gesehen schwebend unwirksam, da die erforderlichen Bedingungen, die das Rechtsgeschäft wirksam machen können (Schweigen bzw. Nichtinanspruchnahme des Widerspruchsrechts) noch nicht erfüllt sind. Das einmonatige Schweigen wirkt hier als rückwirkende Genehmigung; sozusagen als endgültige „Heilung“ der vorherigen Annahmefiktion. Damit ist das Schweigen keine eigene Willenserklärung. Der Widerspruch heilt diese Fiktion gerade nicht, sondern bewirkt, dass der Vertrag rückwirkend unwirksam wird. Der Widerspruch ist nun aber eine Willenserklärung, denn er richtet sich gegen die Annahmefiktion des schwebend unwirksamen Vertrags.

Aus wirtschaftlicher Sicht wird dieser Zustand aber „schwebend wirksam“ genannt, denn der VR müßte i.d.R. innerhalb des prämienbelasteten Zeitraums seine Pflichten (Ersatz des Schadens oder Zahlung der vereinbarten Versicherungssumme) erfüllen, obwohl der Vertrag, durch das Fehlen der aufschiebenden Bedingung (Schweigen oder Widerspruch) nicht zustande gekommen ist (aber, wie angesprochen, nach einem Monat Schweigen zurückwirkt auf den policierten Vertragsbeginn).

Die Zahlung der Erstprämie gilt in diesem Zusammenhang *nicht* als Genehmigung der Abweichung durch den VN; der Widerspruch ist also auch nach erfolgter Prämienzahlung möglich.

Die Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag lassen sich in „wesentliche“ und „unwesentliche“ unterscheiden:

¹ Durch besondere Regelungen, wie im HGB § 362 (1) oder Ausnahmen, wie dem Schweigen als Erklärungshandlung (Palandt, S.80) kann es trotz Schweigens zum Vertragsschluß kommen.

² Pflicht zum Widerspruch (Palandt, S.80/ 81): Schweigen mit Erklärungswirkung.

Unwesentliche Abweichungen liegen vor, wenn der VR Lücken des Antrages durch übliche Regelungen, z.B. die aus den vereinbarten Teiltarifen berechnete Prämie einsetzt und entsprechend als Vertragsgegenstand im Versicherungsschein erwähnt („policiert“).

Wesentliche Abweichungen werden nach der Wirkung auf den VN unterschieden:

Die Anwendung von §5 VVG auf Abweichungen, die für den VN günstig sind (wie eine geringere Selbstbeteiligung oder eine höhere Versicherungssumme bei gleicher Prämie) sind scheinbar umstritten (siehe Prölss/ Martin S.104: §5 gilt nicht; Hofmann S.80: §5 (1) gilt). Dabei ist außer Frage, daß der für den VN günstigere Vertrag durch sein Schweigen wirksam wird, problematisch ist dann eher der Beginn des Versicherungsschutzes für den VN³.

Eine „schulgerechte“ Erklärung dieser Regelung geht über § 15a VVG: Da § 5 (1)-(3) VVG halbzwingende Vorschriften enthält, kann sich laut § 15a VVG der VR nicht auf für den VN nachteilige Abweichungen berufen. Damit gilt für eine, den VN begünstigende Abweichung, daß der Vertrag mit den Abweichungen zustande gekommen ist. Das ist natürlich nicht ganz korrekt, wie oben schon kurz angesprochen wurde, für die Schüler ist es jedoch eine Möglichkeit, eine halbzwingende Vorschrift in ihrer Bedeutung anzuwenden.

Die „herrschende Meinung“ argumentiert folgendermaßen: Im Falle einer Abweichung zu Gunsten des VN gilt § 5 VVG gar nicht, sondern die allgemeinen Regelungen des § 150 (2) BGB. Damit ist die abweichende Annahme ein neuer Antrag, der dann jedoch wieder durch Schweigen des VN genehmigt oder durch eine Erklärung abgelehnt wird.

Abweichungen, die teils günstig, teils ungünstig für den VN sind (wie z.B. eine verlängerte Versicherungsdauer), können zum Vorteil des VN von Fall zu Fall interpretiert werden (Rohles, S. 462).

Für den VN ungünstige Abweichungen sind nur dann wirksam, wenn der VR (gemäß §5 (2)) den VN bei Aushändigung der Versicherungsurkunde ordnungsgemäß (d.h. aus dem Text hervorgehoben) über die schriftliche Widerspruchsfrist belehrt und die Abweichungen in der Urkunde durch auffälligen Vermerk (z.B. durch farbliche Markierung) kenntlich macht und er nicht innerhalb eines Monats (nach Empfang) schriftlich widerspricht. Dann ist der Vertrag auf Grundlage der Versicherungsurkunde zustande gekommen. Das 1-monatige Schweigen des VN ist also die aufschiebende Bedingung für die Beendigung der schwebenden Unwirksamkeit des Vertrages.

³ Siehe dazu Prölss/ Martin: S.104, Rd.6.

Ist der VN nicht ordnungsgemäß belehrt worden, d.h. fehlt die Belehrung *oder* die Markierung, so ist der Vertrag auf Grundlage des Antrages zustande gekommen (§ 5 (3)) und die Urkunde muß entsprechend korrigiert werden.

Hat der VR den Antrag vor Zustellen der eigentlichen Versicherungsurkunde durch eine Annahmestätigung angenommen und erst später Abweichungen in der Urkunde dokumentiert und kenntlich gemacht, so gilt bei Widerspruch des VN der Inhalt der Annahmestätigung. Der VN kann eine entsprechend korrigierte Urkunde verlangen.

Widerspricht der VN nicht, wird der Vertrag auf Grundlage der Urkunde geschlossen (Prölls/Martin S. 105/106: „...der Inhalt des Versicherungsvertrages bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt des Versicherungsscheines...“).

Die Billigungsklausel wirkt somit in etwa umgekehrt zur BGB-Regelung: der VN muß schriftlich widersprechen, wenn er der Abweichung nicht zustimmt, während sein Schweigen als Genehmigung der Abweichungen interpretiert wird.

Diese Gesetzgebung trägt den Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts Rechnung. Denn für das Massengeschäft mit Versicherungen sind die Regelungen des BGB für den VR unpraktikabel, da daraus ein ungeheurer Verwaltungsaufwand für die Versicherungsunternehmen resultieren würde.

Außerdem werden Versicherungen i.d.R. über Versicherungsagenten vermittelt, so daß Antragsteller und Annehmender nicht direkt miteinander in Kontakt treten. Daher auch die vorgefertigten Antragsformulare, die dort geregelten Bindefristen und eben, als einzige Möglichkeit des VR den vom Antragsteller gewünschten Versicherungsschutz seinen Risikoerwägungen anzupassen, die Billigungsklausel.

3.1.2. Stoffauswahl

3.1.2.1. positive Stoffauswahl

In dieser Stunde wird die Abweichung des Versicherungsscheins vom Antrag behandelt. Dazu wird die BGB-Regelung mit dem § 5 VVG verglichen. Das Schweigen als aufschiebende Bedingung des schwebend (un-)wirksamen Versicherungsvertrags wird als Hauptunterschied der Regelungen hervorgehoben. Nachdem geklärt wurde, welche der Regelungen für den Versicherungsvertrag gültig sind, wird kurz darauf eingegangen, wie bei einer Abweichung zum Vorteil des VN verfahren wird. Anschließend wird auf die Ordnungsmäßigkeit der Belehrung

und auf die Form des möglichen Widerspruchs, sowie die Folgen einer unvollständigen Belehrung eingegangen.

Zum Ende der Stunde erfolgt eine kurze Lernzielkontrolle.

3.1.2.2. negative Stoffauswahl

Nicht behandelt werden in dieser Stunde

1. die Abweichung einer zuvor gemachten Annahmeerklärung vom Versicherungsschein;
2. der Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Abweichungen;
3. die weiterhin bestehende Möglichkeit der Anfechtung durch den VN gemäß § 5 (4) VVG;
4. die abweichende und verspätete (nach Ablauf der Bindefrist) Annahme des Versicherungsantrags;
5. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen oder mündliche Ergänzungen⁴;
6. Abweichungen anhand versehentlicher Schreibfehler (dann könnte natürlich auch der VR den Vertrag anfechten);
7. Abweichungen durch Fälschung der Police durch den Versicherungsagenten.

1. Unterrichtsziele

Die Schüler sollen

- LZ1 (K1) den Unterschied zwischen der Regelungen des BGB und VVG bei geänderten Annahmen wiedergeben können (TB 1, OHF 1).
- LZ2 (K2) erläutern können, warum Abweichungen zu Gunsten des VN anders behandelt werden, als Abweichungen zu Ungunsten des VN (TB 2, AB 2).
- LZ3 (K1) die Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Belehrung gemäß § 5 (2) S.2 identifizieren können (TB 2, AB 2).
- LZ4 (K2) die unterschiedlichen Folgen einer ordentlichen und einer unvollständigen Belehrung gegenüberstellen (TB 2, AB 2).
- LZ 5 (K3) feststellen können, dass es sich beim Schweigen und beim Widerspruch des VN jeweils um aufschiebende Bedingungen des schwebend unwirksamen Vertrags handelt (TB 3).
- LZ 6 (K1) die unterschiedlichen Rechtsfolgen des § 5 (1)-(3) VVG darstellen können (TB 2).
- LZ 7 (K3) die unterschiedlichen Rechtsfolgen des § 5 (1)-(3) VVG in kurzen Fällen anwenden können (AB 2).

⁴ siehe dazu: Prölss/ Martin §5 Rd. 5, 15f.

4. Weg- und Medienentscheidungen

Phase 1:

Der Einstieg ist anhand eines Fallbeispiels (OHF 1) geplant, durch das die Schüler angeregt werden sollen, die gleichzeitig geltenden Regelungen zu vergleichen. Dieser Vergleich wird begleitend zum Fall als Tafelbild angefertigt, welches der erste Eintrag der Schüler in ihren Ordner zu diesem Thema sein soll. Zum Abschluß dieser Phase wird die Antwort auf die Frage 1 des Fallbeispiels gegeben und auf der OHF eingetragen. Diese OH-Folie hat in dieser Stunde die Funktion eines Leitfadens durch die Stunde. Der Fall wird in Phase 2 erweitert, um schließlich nach Vollendung des Tafelbilds als Arbeitsblatt ausgeteilt zu werden. Dabei habe ich versucht, die Antworten auf die Fragestellungen möglichst kurz zu halten, dennoch aber alle, für das Tafelbild nötigen Inhalte einzuarbeiten.

Phase 2:

In der Erarbeitungsphase sollen die Tafelbilder 2 und 3 entstehen. Zunächst soll durch einen Impuls auf die unterschiedlichen Folgen von Abweichungen zu Gunsten und zu Ungunsten des VN hingewiesen werden. Danach bietet die Frage 2 des Fallbeispiels den Anstoß für die Schüler, im VVG nach Merkmalen einer ordnungsgemäßen Belehrung und der entsprechenden Rechtsfolge zu suchen. Weiter wird im Tafelbild 3 die, durch die ordnungsgemäße Belehrung entstehenden, aufschiebenden Bedingungen und deren Wirkungen verdeutlicht. Schließlich wird mit Hilfe des Fallbeispiels das Tafelbild 2 vervollständigt und anschließend das AB 1 ausgegeben. Die Schüler übertragen dann die Lösungen der Fragen zum Fall von der OHF 1 und fügen die Überschrift ein.

Phase 3:

In der Übungsphase sollen die Schüler anwenden, was sie gerade gelernt haben. Dabei habe ich mir bewußt kleine „Lückenfälle“ ausgedacht, damit diese Lernzielkontrolle noch innerhalb der 45 Minuten abgeschlossen werden kann.

Phase 4 (Eventualphase):

Diese Phase ist als kritische Zusammenfassung der Stunde gedacht. In einem kurzen Unterrichtsgespräch sollen die Schüler argumentieren, welche Vor- und Nachteile diese Regelung für einen VN ergeben könnte.

5. Geplanter Unterrichtsverlauf

Phase, Dauer	Inhalt	Lernziele	Medien	Lehrform	Sozialform
1, Einstieg, 10 min	Fallbeispiel, Erarbeitung der BGB und VVG- Regelungen	1	AB/ OHF 1, TB 1, 1'	fragend- entwickelnd	Frontal- unterricht
2, Erarbeitung, 20 min	Zustandekommen des Versicherungsvertrags bei abweichender Annahme (Übersicht), Widerspruch, Belehrung	2, 3, 4, 5, 6	AB / OHF 1, TB 2, 3	fragend- entwickelnd	Frontal- unterricht
3, Festigung, 10 min	Übung anhand von Fallbeispielen	7	AB/ OHF 2	selbst- erarbeitend	Einzelarbeit
4/ Eventual- phase, , 5 min	Vor- und Nachteile für VN			Unterrichts- gespräch	Frontal- unterricht

6. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

1. Grote W./ Köster P.: Allgemeine Versicherungslehre, 4.Auflage, Europa-Lehrmittel , 1996.
2. Hofmann, E.: Privatversicherungsrecht, 4.Auflage, C.H. Beck, 1998.
3. Koch P./ Holthausen H.: Versicherungslehre 1, 3.Auflage, Verlag Versicherungswirtschaft, 1998.
4. Matthias R.: Lehrprobe vom 5.11.98.
5. Prölss E./ Martin A.: Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 26.Auflage, C.H. Beck, 1998.
6. Rohles D.: Die Billigungsklausel des §5 VVG, in: Versicherungswirtschaft 7/ 1984, S.462-464.

Anhang

7. Arbeitsblatt 1/ OH-Folie 1
8. Tafelbilder 1, 1', 2, 3
9. Arbeitsblatt 2/ OH-Folie 2

Versicherungslehre	Datum:
Thema:	

Herr Livadiotis hat sich von seinen Schülern überzeugen lassen, doch endlich seinen Hausrat zu versichern. Er stellt also am 15.12. einen Antrag für eine Hausratversicherung zu einer Prämie in Höhe von 250,00 DM.

Am 28.12. erhält er den Versicherungsschein, der jedoch mit einer Prämie von 300,00 DM policiert ist. Daraufhin ist er etwas ratlos und macht erst mal gar nichts.

1. *Erklären Sie Herrn Livadiotis den Sachverhalt.*

Gruppe 1: Lesen Sie dazu §150(2) BGB !

Gruppe 2: Lesen Sie dazu §5(1) VVG !

Auf dem Versicherungsschein ist der Prämienbetrag rot markiert und am unteren Ende findet sich folgender hervorgehobener Text:

„An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.“

2. *Herr Livadiotis will nun trotzdem nicht, dass der Vertrag zustande kommt.*

Erklären Sie ihm, was er tun muß. Lesen Sie dazu §5 (2) VVG !

3. *Nehmen Sie nun an, der Versicherer hätte oben genannten Text nicht auf die Police gedruckt oder die Abweichungen nicht markiert. Lesen Sie dazu § 5(3) VVG !*

Herr Livadiotis hat sich von seinen Schülern überzeugen lassen, doch endlich seinen Hausrat zu versichern. Er stellt also am 15.12. einen Antrag für eine Hausratversicherung zu einer Prämie in Höhe von 250,00 DM.

Am 28.12. erhält er den Versicherungsschein, der jedoch mit einer Prämie von 300,00 DM policiert ist. Daraufhin ist er etwas ratlos und macht erst mal gar nichts.

1. *Erklären Sie Herrn Livadiotis den Sachverhalt.*

Gruppe 1: Lesen Sie dazu §150(2) BGB !

Gruppe 2: Lesen Sie dazu §5(1) VVG !

Es gelten die Vorschriften des VVG. Er kann durch Schweigen die Änderung genehmigen, oder durch schriftlichen Widerspruch den Vertrag rückwirkend unwirksam machen.

Auf dem Versicherungsschein ist der Prämienbetrag rot markiert und am unteren Ende findet sich folgender hervorgehobener Text:

„An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein vom Antrag ab. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.“

2. *Herr Livadiotis will nun trotzdem nicht, dass der Vertrag zustande kommt.*

Erklären Sie ihm, was er tun muß. Lesen Sie dazu §5 (2) VVG !

Da die Änderungen markiert und über das Widerspruchsrecht belehrt wurde, muß er nun schriftlich dem Vertrag innerhalb eines Monats nach Empfang der geänderten Police widersprechen.

3. *Nehmen Sie nun an, der Versicherer hätte oben genannten Text nicht auf die*

Police gedruckt oder die Abweichungen nicht markiert. Lesen Sie dazu § 5(3)

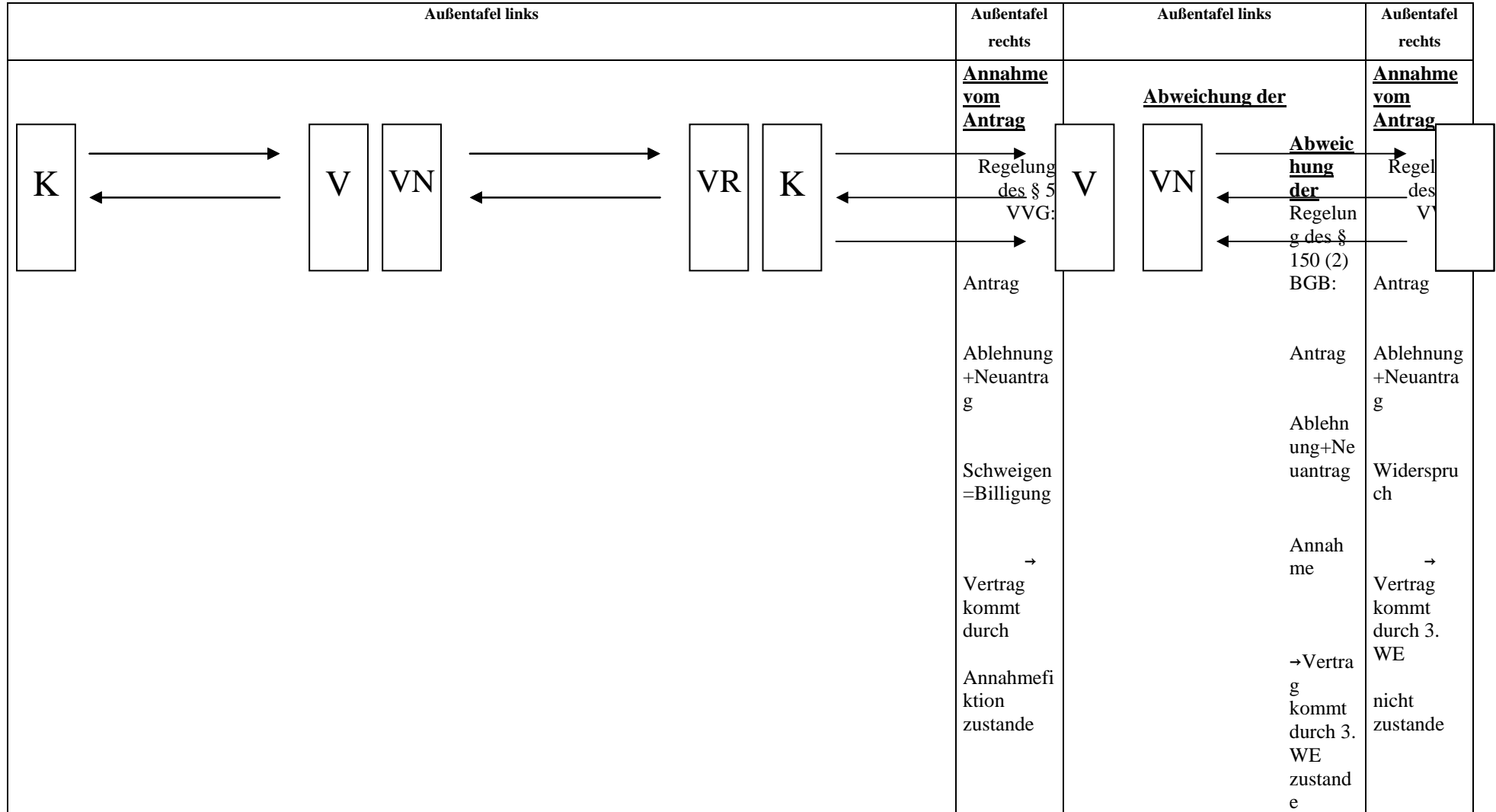
VVG !

Der Vertrag kommt auf Grundlage des Antrags zustande. Er kann eine berichtigte Police verlangen.

Tafelbild

TB 1:

TB 1' (entsteht durch Wischen):



--	--	--	--

TB 2:

TB 3:

Innentafel links	Innen tafel Mitte	Innentafel rechts
	<p>Über sicht Rech tsfol gen § 5VV G: <u>Abw</u> <u>eichu</u> <u>ng</u> <u>der</u> <u>Anna</u> <u>hme</u> <u>vom</u> <u>Antr</u> <u>ag</u> Abw eichu ng zu Ung</p>	<p>Aufsch iebend e Beding ungen: 1. Schwei gen: Widers pruch sfrist „schwe bend wirksa m“ 15.12. 28.12. 28.01. Antrag Police → Vertra g mit</p>

<p>Vertrag kommt nicht zustande</p>	<p>Vertrag auf Grundlage der Police (zum Nachteil d. VN)</p>	<p>Vertrag auf Grundlage des Antrags</p>	<p>Vertrag auf Grundlage der Police (zum Vorteil des VN)</p>	<p>unsten des VN ?</p>	<p>wird Änderung rückwirkend</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Abweichung markiert und beehrt?</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>mit spruch wird</p> <p>Änderung rückwirkend</p>
				<p>→</p>	<p>wirksam</p>
				<p>→</p>	<p>2. Widerspruch: 28.12. 24.01.</p>
				<p>→</p>	<p>Police Widerspruch → Vertrag</p>

--	--	--

Versicherungslehre**Datum:****Thema: Abweichung der Annahme vom Antrag**

Vervollständigen Sie folgende Tabelle !

Antrag:	Police:	Markierung ?	Belehrung ?	Wirkung:
Prämie p.a. 216,10 DM	Prämie p.a. 226,10 DM	Ja	Ja	
Prämie p.a. 226,10 DM	Prämie p.a. 216,10 DM	Ja	Ja	
Laufzeit 20 Jahre	Laufzeit 12 Jahre	Ja	Nein	
Ver- sicherungs- summe 60000 DM Prämie: 500 DM	Ver- sicherungs- summe 66000 DM Prämie: 500 DM	Nein	Ja	

Versicherungslehre**Datum:****Thema: Abweichung der Annahme vom Antrag**

Vervollständigen Sie folgende Tabelle !

Antrag:	Police:	Markierung ?	Belehrung ?	Wirkung:
Prämie p.a. 216,10 DM	Prämie p.a. 226,10 DM	Ja	Ja	Inhalt der Police gilt, wenn kein Widerspruch innerhalb eines Monats nach Empfang der Police.
Prämie p.a. 226,10 DM	Prämie p.a. 216,10 DM	Ja	Ja	§ 5 VVG greift nicht, da Abweichung zum Vorteil des VN; Vertrag kommt auf Grundlage der Police zustande.
Laufzeit 20 Jahre	Laufzeit 12 Jahre	Ja	Nein	Nachteil des VN, wegen § 5 (3) kommt Vertrag jedoch gemäß Antrag zustande (Laufzeit 20 Jh.).
Ver- sicherungs- summe 60000 DM	Ver- sicherungs- summe 66000 DM	Nein	Ja	§ 5 VVG greift wieder nicht, (zum Vorteil des VN), obwohl nicht ordnungsgemäß belehrt wurde. Vertrag lt. Police.